

Geschäftsordnung für die Finanzkommission AKK

§ 1 Aufgaben und Stellung der Finanzkommission AKK

(1) Die Ortsbeiräte Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim richten eine gemeinsame "Finanzkommission AKK" ein. In ihr sollen alle Angelegenheiten behandelt und beraten werden, die mit dem Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden für die drei Ortsbezirke Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim zusammenhängen und zur Beschlußfassung der Ortsbeiräte gemäß § 82 Absatz 3 HGO anstehen.

(2) Die Finanzkommission AKK ist keine Kommission im Sinne des § 72 HGO, sondern sie ist eine Untereinheit der Vereinigung der drei Ortsbeiräte, vergleichbar einem Ausschuß i.S. des § 62 HGO. Sie hat den Zweck, die diesen Ortsbeiräten zustehenden Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 vorzubereiten.

(3) Die Beschlüsse der Finanzkommission sind nicht endgültig entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO; sie binden die einzelnen Ortsbeiräte nicht, haben nur empfehlenden Charakter im Verhältnis zu den Ortsbeiräten und wirken nicht gegen andere Körperschaften.

§ 2 Zahl und Wahl der Mitglieder

(1) Die Finanzkommission AKK wird gebildet aus Mitgliedern, die einem der drei Ortsbeiräte angehören und von ihnen gewählt worden sind.

(2) Die Finanzkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Ortsbeirat Mainz-Amöneburg stellt eine/n,
- der Ortsbeirat Mainz-Kastel stellt fünf,
- der Ortsbeirat Mainz-Kostheim stellt sieben

Vertreter/innen. Der Finanzkommission AKK gehören damit 13 Vertreter/innen aus den einzelnen Ortsbeiräten an.

(3) Die Mitglieder der Finanzkommission AKK werden jeweils in den einzelnen Ortsbeiräten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung des §55 HGO gewählt.

(4) Für den/die jeweiligen Vertreter/in des Ortsbeirates wird je ein/e Stellvertreter/in gewählt. Hat eine Fraktion in einem Ortsbeirat nicht genügend Mitglieder, um sowohl ein/e Vertreter/in als auch dessen/deren Stellvertreter/in zu wählen, so kann sie ein Mitglied

- entweder einer anderen Fraktion desselben Ortsbeirates
- oder der ihr entsprechenden Fraktion eines anderen Ortsbeirates wählen.

(5) Die Ortsvorsteher benennen dem/der jeweiligen Vorsitzenden (§ 3 Abs. 2) zu Händen der geschäftsführenden Ortsverwaltung (§ 4 Abs.3) die Vertreter/innen für ihren Ortsbeirat und deren Stellvertreter/innen.

Geschäftsordnung für die Finanzkommission AKK

§ 3 Vorsitz

(1) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Finanzkommission.

(2) Vorsitzender/r ist jeweils in jährlichem Wechsel und in dieser Reihenfolge der/die Ortsvorsteher/in von Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel oder Mainz-Kostheim. Er/Sie wird im Vorsitz vertreten durch den/die Ortsvorsteher/in, der/die im Folgejahr den Vorsitz innehaben wird. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung - 1994 - ist Vorsitzender der Ortsvorsteher von Mainz-Kostheim, sein Stellvertreter ist der Ortsvorsteher von Mainz-Amöneburg.

§ 4 Sitzungen und Geschäftsführung

(1) Die Sitzungen der Finanzkommission finden statt im Verwaltungsgebäude der Ortsverwaltung für die Ortsbezirke Mainz-Kostheim und Mainz-Kastel.

(2) Der/Die Vorsitzende beruft die Finanzkommission AKK ein, sobald er/sie hierfür Bedarf feststellt, wenn es einer der Ortsbeiräte oder 1/4 der Mitglieder der Finanzkommission beantragt.

(3) Die Geschäftsordnung und die Protokollführung obliegen der Ortsverwaltung, die auch für den jeweiligen Ortsbeirat des/der Vorsitzenden zuständig ist. Die geschäftsführende Ortsverwaltung übersendet allen drei Ortsbeiräten je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift.

§ 5 Geltung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Wiesbaden - mit Ausnahme der §§ 1, 2, 8, 9 Abs. 6, 14 Abs. 5, 15 Abs. 5 + 6, 17, 19 Abs. 3 + 4, 20 und 22 – finden entsprechende Anwendung. Als "satzungsgemäße Zahl" im Sinne des § 11 gilt die Zahl 13.

§ 6 Teilnahme von Nichtmitgliedern

(1) Der/Die Vorsitzende bzw. die Finanzkommission kann die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer, ein sonstiges Mitglied des Magistrates oder eine/n zuständigen Vertreter/in der Stadtverwaltung bitten, an der Sitzung teilzunehmen.

(2) Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die ihren Wohnsitz in einem der drei Ortsbezirke gemäß § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung haben, können an den Sitzungen der Finanzkommission teilnehmen.

Geschäftsordnung für die Finanzkommission AKK

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Finanzkommission entspricht der der Ortsbeiräte.

(2) Endet die Amtszeit der Finanzkommission, so führt dies nicht zu einem Wechsel im Vorsitz und dessen Stellvertretung. Wechselt die Person des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin, so rückt der neue Ortsvorsteher/die neue Ortsvorsteherin in das Amt seines/ihrer Vorgängers / seiner/ihrer Vorgängerin.

(3) Der/Die bisherige Vorsitzende der Finanzkommission AKK weist ihre/n bzw. seine/n Nachfolger/in umgehend in die Amtsgeschäfte der/des Vorsitzenden ein.

§ 8 Ausschluß eines Mitgliedes entsprechend §14 Abs.5 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

Wird ein Mitglied der Finanzkommission AKK entsprechend § 14 Abs.4 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte für eine Sitzung ausgeschlossen, so gilt § 14 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der schriftliche Einspruch an den Ortsvorsteher des Ortsbeirates zu richten ist, dem der/die Gemaßregelte angehört.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluß durch alle drei Ortsbeiräte am 01.01.1995 in Kraft.